

Satzung des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 24.03.2010

geändert vom Verbandstag am 06. Mai 2019

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und auf Grund in der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem

- (1) Der Verband führt den Namen „Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.“, abgekürzt „HLV“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Das Gründungsjahr ist 1911.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandsfarben sind rot-weiß. Das Verbandsemblem ist rund und zeigt das Hamburger Wappen auf weißen Grund mit stilisierter Laufbahn.

§ 2 Der Verbandszweck

- (1) Der HLV ist die Vereinigung aller leichtathletiktreibenden Vereine in Hamburg. Vereine angrenzender Bundesländer können Mitglied des Verbandes werden.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege- und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er erstrebt keine Gewinne.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder selbst steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die die Mittel des Verbandes ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwenden.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Ehrenamtsfreibetrag für ehrenamtliche Mitarbeiter, darf nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr., 26 a EStG erstattet werden.
- (10) Der HLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Die Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Leichtathletik in Hamburg in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verband e.V. (DLV) einheitlich auszurichten, einschließlich seiner Strafgewalt für die einzelnen Mitglieder gemäß den Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
- (2) Festlegung der Termine der Landesmeisterschaften und der Termine für Veranstaltungen im Verbandsgebiet.
- (3) Durchführung der Landesmeisterschaften, Ausrichtung der im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen Meisterschaften und Veranstaltung von Länder- und Vergleichskämpfen oder Vergabe der Veranstaltungen an ausrichtende Vereine.
- (4) Förderung des Spitzensportes mit besonderem Augenmerk auf die Jugendförderung.
- (5) Bekämpfung des Dopings. Der HLV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (6) Führung der alljährlichen Bestenlisten und Anerkennung der Verbandsrekorde.
- (7) Vertretung der Leichtathletik im Hamburger Sportbund (HSB) und im DLV und dessen Organisationen.
- (8) Pflege und Förderung jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband, auch im Sinne des Kinder-Jugend-Hilfegesetzes (KJHG).
- (9) Trainer- und Übungsleiter-Aus-, Weiter- und Fortbildung zu planen und durchzuführen.
- (10) Entwicklung von Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports und Realisierung in Zusammenarbeit mit den Vereinen.
- (11) Beratung von öffentlichen und privaten Personen, Körperschaften, Anstalten, Einrichtungen und Organisationen und kooperativ zur Verfügung zu stehen.
- (12) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und/oder die Ausgliederung oder Weitergabe der Lizenzen oder Rechte zur Organisation und Durchführung an eigene und/oder Drittunternehmen.

§ 4 Jugendarbeit

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Die Ziele der Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaften des Verbandes

Der HLV ist Mitglied im DLV und im HSB.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammen geschlossenen Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen haben. Die Vereine bewerben sich um eine Mitgliedschaft durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bzw. Beantragung der Mitgliedschaft im HSB oder in einem anderen Landessportbund.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung des Vereins gegenüber dem HLV drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
 - durch Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - (c) durch Ausschluss, wenn Gründe nach der Verwaltungsordnung vorliegen.
- (3) Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat. Der Verein ist mit dem Zugang der Austrittserklärung nicht mehr befugt, Rechte gegenüber dem HLV geltend zu machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag. Über Art und Höhe entscheidet der Verbandstag.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsrat
3. das Präsidium
4. die Jugendversammlung
5. die Fachausschüsse
6. der Rechtsausschuss

§ 9 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Beschlussorgan. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine, des Präsidiums und des Verbandsrates zusammen. Vereine sind nur stimmberechtigt, wenn bis zum Verbandstag der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (4) Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen vertreten. Die gewählten Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums haben eine Stimme, solange sie im Amt sind.
- (5) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan gilt als Einladung.
- (6) Anträge für einen ordentlichen Verbandstag müssen schriftlich spätestens vier Wochen, für einen außerordentlichen Verbandstag spätestens 3 Tage vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des HLV eingereicht sein. Antragsberechtigt sind Vereine und Organe des Verbandes.
- (7) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der dem HLV angehörenden Vereine. Die Einberufung erfolgt unter der Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
- (8) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, die Vereinsvertreter des Verbandsrates, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schiedsleute und die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Alle volljährigen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind grundsätzlich in ein Verbandsorgan wählbar. In das Präsidium, den Rechtsausschuss und als Kassenprüfer ist nicht wählbar, wer hauptamtlich beim HLV, oder bei einer juristischen Person, die vom HLV beherrscht wird, tätig ist. Im vorgenannten Sinne hauptamtlich Tätige sind vom Vorsitz eines Fachausschusses oder des Verbandsrates ausgeschlossen. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Verbandstag entlastet das Präsidium finanziell und darüber hinaus bestätigt der Verbandstag durch Votum die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom

Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (11) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, hat die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Wird der vom Verbandstag abgelehnte Kandidat dort erneut gewählt, gilt er als bestätigt.

§ 10 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat berät über grundsätzliche verbandspolitische Angelegenheiten. Das Präsidium muss den Verbandsrat über die aktuellen verbandspolitischen Fragen informieren und kann ihn in beratender Funktion heranziehen.
- (2) Der Verbandsrat besteht aus 9 Vereinsvertretern, die vom Verbandstag gewählt werden. Die gewählten Vereinsvertreter müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein weiteres Amt im Präsidium innehaben. Der Verbandsrat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (3) Der Sprecher des Verbandsrates ist zu allen Präsidiumssitzungen einzuladen.
- (4) Der Verbandsrat wird vom Sprecher einberufen und tagt mindestens viermal im Jahr. Der Verbandsrat hat Informationsrechte gegenüber dem Präsidium und kann dieses zu den Sitzungen einladen und sich von diesem über aktuelle und/oder verbandspolitische Themen informieren lassen. Die Themen sollten mindestens 2 Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Das Präsidium legt dem Verbandsrat vor jedem Verbandstag die Berichte des Präsidiums mit dem Etatabschluss des Vorjahres und der Etatplanung für das kommende Jahr vor.
- (6) Vom Präsidium berufene kommissarische Mitglieder müssen vom Verbandsrat bestätigt werden.
- (7) Ehrungsvorschläge des Präsidiums bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

§ 11 Das Verbandspräsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen
 3. dem Vizepräsidenten Leistungssport und Lehre
 4. den Vorsitzenden der Fachausschüsse
 5. dem Geschäftsführer als beratendes Mitglied

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Leistungssport und Lehre. Diese bilden das Geschäftsführende Präsidium. Jeweils zwei Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsführende Präsidium ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsstelle. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Rechte und Aufgaben für die Geschäftsführung ergeben sich aus dieser. Der Geschäftsführer vertritt im operativen Geschäft den Verband nach außen.
- (4) Das Präsidium kann den Verbandsrat in verbandspolitischen Fragen um Beratung bitten.
- (5) Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Kommissarische Mitglieder des Präsidiums werden vom Präsidium berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind. Vor der Berufung ist der Verbandsrat zu informieren. Die Berufung ist vom Verbandsrat zu bestätigen.

§ 12 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Vereine und dem Jugendausschuss. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Die Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende ehrenamtliche Vorsitzende der Fachausschüsse vom Verbandstag gewählt und bestätigt:
 - A. der Wettkampfausschuss
 - B. der Breitensportausschuss
 - C. der Jugendausschuss
- (2) Die Bereiche Leistungssport und Lehre verantwortet der Leitende Landestrainer. Dieser organisiert und koordiniert beide Bereiche eigenverantwortlich und berichtet direkt an das Präsidium. Er ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Er wird beraten durch das Referat Leistungssport und das Referat Lehre.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Ausschüsse und Referate einzusetzen und deren Aufgabengebiete festzulegen.
- (4) Die Aufgaben der Fachausschüsse regeln im Einzelnen die Verwaltungsordnung und die Jugendordnung.

§ 14 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit aus.

- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Diese müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein anderes Amt im HLV ausüben. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Ermahnung
 2. Auflage
 3. Geldbuße
 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
 5. befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit der Ausübung eines Amtes.
 6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereines oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb.
 7. Ausschluss eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft aus dem Verband.
- (4) Zu Beginn der Amtsdauer wählen die Mitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und den/die Stellvertreter.
- (5) Der Ausschuss regelt seine Angelegenheiten nach der RVO-DLV.

§ 15 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer. Mindestens ein Mitglied sollte über Fachkenntnisse im Bereich Rechnungswesen verfügen.
- (2) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die kein anderes Amt im HLV ausüben dürfen. Bei jeder Wahl muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Hamburger Sportbund e. V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter beim Verbandstag.

§ 18 Bestandteile der Satzung

Die Satzung des HLV orientiert sich an der Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) sowie den Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben. Abweichend von § 17 wird der Verbandsrat in Abstimmung mit dem Präsidium ermächtigt, bei Änderungen der DLV-Satzung oder der Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben, diese mit einfacher Mehrheit als Bestandteil in diese Satzung zu übernehmen.

§ 19 Ordnungen

- (1) Rechtsgrundlage des Verbandes sind neben der Satzung die Ordnungen des DLV sowie folgende Ordnungen des HLV:
 1. Geschäftsordnung
 2. Verwaltungsordnung
 3. Finanzordnung
 4. Jugendordnung
 5. Ehrenordnung
 6. Lehrordnung
 7. Schiedsverfahrensordnung
 8. Gebührenordnung
 9. Anti-Doping-Ordnung des DLV

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit einfacher Mehrheit nach Vorschlag des Verbandsrates oder des Präsidiums vom Verbandstag beschlossen werden.

§ 20 Offizielles Verbandsorgan

Das offizielle Verbandsorgan des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V. ist die Homepage des Verbandes www.hhlv.de.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Eintragung beim Amtsregistergericht im August 2010 in Kraft.